

**Ordnung zur Sicherung
der guten wissenschaft-
lichen Praxis an der
Zeppelin Universität**

A large, light gray, stylized number '4' graphic that occupies the upper and middle portions of the page. The number is composed of several overlapping geometric shapes, including a horizontal bar at the top, a diagonal stroke, and a vertical stem, all rendered in a semi-transparent, light gray color.

Verabschiedet vom Senat in der Sitzung vom 16.07.2004 und in überarbeiteten Fassungen vom 16.04.2008, 26.09.2012, 22.05.2013, 02.12.2015, 08.05.2019 und 22.06.2022.

Inhalt

Präambel	4
Abschnitt I: Standards guter wissenschaftlicher Praxis.....	5
a) Allgemeine Prinzipien.....	5
§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien	5
§ 2 Berufsethos	6
§ 3 Verantwortlichkeiten von Universitätsleitung und der Leitung von Arbeitseinheiten.....	6
§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien	7
§ 5 Ombudsperson	7
b) Forschungsprozess	8
§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	8
§ 7 Akteure und Akteurinnen, Verantwortlichkeiten und Rollen	9
§ 8 Forschungsdesign	9
§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte, gemeinschaftliches Arbeiten	9
§ 10 Methoden und Standards	10
§ 11 Dokumentation	10
§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	10
§ 13 Autorenschaft	11
§ 14 Publikationsorgan	12
§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen, Beratungen, Bewertungen und Prüfungen .	12
§ 16 Archivierung.....	13
Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	14
§ 17 Wissenschaftliches Fehlverhalten	14
§ 18 Aufklärungspflicht und Konsequenzen	14
§ 19 Ethikkommission.....	14
§ 20 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	14
§ 21 Vorprüfung bei konkretem Verdacht.....	15
§ 22 Förmliche Untersuchung	16
§ 23 Abschluss der förmlichen Untersuchung.....	17
§ 24 Verfahren bei Wechsel der Institution	18
§ 25 Ergänzende Maßnahmen und Aufbewahrung der Akten	18
Abschnitt III: Verfahren zum Schutz von Teilnehmenden in empirischen Studien	19
§ 26 Antragstellung.....	19
§ 27 Begutachtungsverfahren	19
Abschnitt IV: Schlussbestimmung.....	21
§ 28 Inkrafttreten	21
Anlagen	22
Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind .	22
Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	23

Präambel

Die Zeppelin Universität trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung in der Universität verbunden. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung ist die Zeppelin Universität davon überzeugt, dass gute wissenschaftliche Arbeit die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis voraussetzt. Aus diesem Grund sind die Einhaltung und Vermittlung dieser Prinzipien durch alle ihre Mitglieder und Angehörigen ein zentrales Anliegen der Universität.

Die Zeppelin Universität verpflichtet sich, die für die Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis spielt der Aspekt des wissenschaftlichen Fehlverhaltens naturgemäß eine bedeutende Rolle. An der Zeppelin Universität wird wissenschaftlichem Fehlverhalten in zweifacher Weise entgegengetreten: Einerseits wird der Entstehung von wissenschaftlichem Fehlverhalten frühzeitig entgegengewirkt (bspw. durch Unterzeichnung einer speziellen „Compliance-Erklärung“ durch alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen § 1(3), durch spezifische Aufklärung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch die Tätigkeiten von Ethikkommission § 19 und Ombudsperson § 5) und andererseits werden Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten etabliert (siehe Abschnitt II dieser Ordnung). Für beide Ansätze stellt die vorliegende Ordnung die Grundlage dar.

Die „Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Zeppelin Universität“ setzt die „Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) rechtverbindlich um. In der vorliegenden Ordnung wurde die Struktur des DFG-Kodex weitgehend übernommen, da diese es den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen auf einfachste Weise ermöglicht, in jeder Phase ihres Forschungsprozesses diese Ordnung heranzuziehen, um sicherzustellen, dass sie jederzeit gemäß den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis vorgehen.

Abschnitt I: Standards guter wissenschaftlicher Praxis

a) Allgemeine Prinzipien

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Zeppelin Universität sind zur Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der vorliegenden Ordnung verpflichtet. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten diesen Prinzipien entspricht.
- (2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere die folgenden allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens:
 - a) Phasenübergreifend nach den anerkannten Regeln (*lege artis*) sowie zuverlässig, ehrlich und rechenschaftspflichtig zu arbeiten,
 - b) bei der Planung von Vorhaben den aktuellen Forschungsstand zu berücksichtigen,
 - c) zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden,
 - d) bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu legen,
 - e) die zur Anwendung der Methoden erforderlichen spezifischen Kompetenzen entweder nachzuweisen oder durch enge wissenschaftliche Kooperationen abzudecken,
 - f) alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren, dass dessen Überprüfung und Bewertung möglich ist,
 - g) Forschungsergebnisse sowie zu diesen führende Forschungsdaten selbstkritisch zu prüfen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen,
 - h) als Autoren und Autorinnen jeweils einen genuinen Beitrag zu der Publikation zu leisten, das Publikationsorgan sorgfältig auszuwählen, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und sog. „Ehrenautorenschaften“ auszuschließen,
 - i) bei Forschungsvorhaben, welche die Einbeziehung von menschlichen Teilnehmenden umfassen, deren Rechtsgüter, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, zu wahren, und die Notwendigkeit eines Votums der Ethikkommission zu prüfen,
 - j) wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden, ihm vorzubeugen und regelmäßig den persönlichen Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu aktualisieren,
 - k) respektvoll mit Kollegen und Kolleginnen, Forschungsteilnehmenden, der Gesellschaft, dem kulturellen Erbe, Ökosystemen und der Umwelt umzugehen,
 - l) die in dieser Ordnung beschriebenen Prinzipien zu beachten.
- (3) Diese Ordnung ist dem wissenschaftlichen Personal der Zeppelin Universität bei der Einstellung bzw. Anstellung durch Aushändigung bekannt zu geben. Es erfolgt hier vor allem auch die Unterschrift unter eine spezielle „Compliance-Erklärung“, in der zu bestätigen ist, dass die vorliegende Ordnung, die „dritte Ebene“ des DFG-Kodex¹ sowie weitere fachspezifische Vorgaben zur Kenntnis genommen und verstanden wurden und diesen Folge geleistet wird. Die Fachbereiche, die akademischen Programmleitungen sowie die Betreuer und Betreuerinnen haben den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Studierenden mit den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und

¹ Siehe: <https://wissenschaftliche-integritaet.de/> (Zugriff: 24.06.2022).

vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu bewahren. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden in die akademische Lehre und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert.

§ 2 Berufsethos

- (1) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aller Karrierestufen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis (bspw. durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen) und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen unterstützen sich gegenseitig in einem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 Verantwortlichkeiten von Universitätsleitung und der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Gemeinsam mit den Fachbereichen ist sie zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen. Die Universitätsleitung und die Fachbereiche garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören:
 - a) klare, schriftlich festgelegte sowie transparente Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfältigkeit („Diversity“) und weitestmöglicher Vermeidung nicht wissentlicher Einflüsse („unconscious bias“);
 - b) etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs;
 - c) Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal;
 - d) geeignete organisatorische Maßnahmen, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern;
 - e) frühzeitige Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens in der akademischen Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - f) Etablierung einer angemessenen institutionellen Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten (siehe Absatz 2) die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (bspw. Lehrstuhl, Forschungsprojekt) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaft-

lichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals, wobei auch die Aspekte Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Mitwirkungsrechte zu berücksichtigen sind. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der Arbeitseinheit zu verhindern.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der Leistungen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen erfolgt nach einem mehrdimensionalen Ansatz. Neben der wissenschaftlichen Leistung, die sich an disziplinspezifischen Kriterien orientiert, können auch weitere Aspekte, wie bspw. Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer, Berücksichtigung finden. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Leistungsbewertung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.

§ 5 Ombudsperson

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin einen integren Wissenschaftler oder eine integre Wissenschaftlerin mit Leitungserfahrung als beauftragte und unabhängige Ansprechperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (im Folgenden: Ombudsperson) sowie eine Stellvertretung, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Die Ombudsperson darf nicht zugleich Mitglied der Ethikkommission (§ 19) oder eines zentralen Leitungsgremiums der Universität sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Ombudsperson erhält vom Präsidium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wird universitätsöffentlich bekannt gemacht. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sieht die Zeppelin Universität Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor (aufgrund der Größe der Universität und der überschaubaren Fallzahlen i.d.R. 0,5 SWS pro Semester). Statt an die Ombudsperson der Zeppelin Universität können sich Mitglieder und Angehörige auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Eine parallele Bearbeitung derselben Angelegenheit durch die Ombudsperson der Zeppelin Universität und den Ombudsman für die Wissenschaft ist ausgeschlossen.
- (3) Die Ombudsperson ist neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und in Fragen zu Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlver-

haltens. Ihre vornehmliche Aufgabe ist die Klärung und Lösung von Konflikten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Sie berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Außerdem greift sie von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhält.

- (4) Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und prüft jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung. Hält sie den Verdacht aufgrund dieser Prüfung für hinreichend plausibel, leitet sie diesen an die Ethikkommission der Zeppelin Universität (§ 19) weiter. Hierbei darf das von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben werden, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Zeppelin Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu befürchten wäre.

b) Forschungsprozess

§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Zeppelin Universität sind verpflichtet, ihren persönlichen Wissensstand im Bereich der Qualitätssicherung regelmäßig zu aktualisieren (u.a. durch die Heranziehung der dritten Ebene des DFG-Kodex (siehe Fußnote 1)).
- (2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Forschungsmittel und -ressourcen werden ordnungsgemäß und gewissenhaft genutzt.
- (3) Wenn Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen bzw. sie von Dritten auf solche aufmerksam gemacht werden, berichtigen sie diese, bspw. in Form von Errata in den Zeitschriften, in denen die Publikation ursprünglich veröffentlicht worden ist. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen schnellstmöglich darauf hin.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen erfolgt entsprechend den Vorgaben in dem jeweils be-

troffenen Fach. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen repliziert bzw. bestätigt werden können (bspw. mittels einer ausführlichen Beschreibung von Daten und Methoden).

§ 7 Akteure und Akteurinnen, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 8 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Zeppelin Universität stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher (u.a. durch die zur Verfügungstellung der für die jeweiligen Fächer einschlägigen Datenbanken).
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen prüfen, ob, und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (bspw. mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte, gemeinschaftliches Arbeiten

- (1) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen (bspw. Schäden, Risiken) und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Hierbei sollen insbesondere mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundene Aspekte berücksichtigt werden. Um die Regelkonformität des Handelns der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu gewährleisten, ist die Ethikkommission (§ 19) der Zeppelin Universität u.a. eingesetzt, um Forschungsvorhaben auf Basis verbindlicher Grundsätze für Forschungsethik zu beurteilen.

- (2) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus diesem hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Grundsätzlich steht die Nutzung insbesondere den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu, die diese erheben und generieren. In Forschungsprojekten mit externen Partnern (bspw. in Verbundprojekten) sollen Kooperationsverträge abgeschlossen werden, in denen folgende Aspekte enthalten sind: Nutzungsrechte, Ziele der gemeinsamen Forschung, Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis (bspw. durch Verweis auf diese Ordnung oder den in der Präambel erwähnten DFG-Kodex) sowie ordnungsgemäße gegenseitige Information und Konsultation über Einreichungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Unterstützung erhalten die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen hierbei von der Abteilung Research Funding, dem Bereich Transfer sowie dem Justizariat. Sonstige Dritte erhalten Zugang zu Forschungsdaten durch deren Bereitstellung in entsprechenden Repositorien (siehe hierzu insbesondere § 12 (2) und § 16).

§ 10 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 11 Dokumentation

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Eine Selektion von Ergebnissen hat zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen alle Ergebnisse zeitnah, offen, transparent und korrekt in den wissenschaftlichen Diskurs ein und betrachten negative Ergebnisse als ebenso stichhaltig für eine Veröffentlichung und Verbreitung wie positive Ergebnisse. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

- (2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien². Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.
- (3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autoren und (Co-)Autorinnen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf. Auch fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen vollständig und korrekt nach.
- (4) Alle Autoren und Autorinnen legen sämtliche Interessenkonflikte sowie alle finanziellen Beiträge oder anderen Arten von Unterstützung der Forschungsarbeiten oder der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse offen. Die meisten anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren verlangen bereits bei der Einreichung eines Manuskripts Angaben zu möglichen Interessenskonflikten, zur Finanzierung der Forschung, zur Unterstützung der Forschungsarbeiten sowie zur Veröffentlichung von Ergebnissen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Zeppelin Universität verpflichten sich im Fall einer Nichtabfrage dieser vier Aspekte durch den jeweiligen Verlag oder der jeweiligen Publikationsplattform bei Einreichung eines Manuskripts im Coverletter der Submission eine Stellungnahme zu diesen vier Aspekten abzugeben. Diese Verpflichtung ist ebenfalls im Rahmen der in § 1(3) erwähnten „Compliance-Erklärung“ enthalten.

§ 13 Autorenschaft

- (1) Autor oder Autorin ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autoren und Autorinnen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autoren und Autorinnen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzenden korrekt zitiert werden können.

² Eine weltweite Übersicht über Forschungsdatenrepositorien bietet bspw. der Dienst „Registry of Research Data Repositories“ (siehe: <https://www.re3data.org/> | Zugriff: 24.06.2022).

- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin in wissenschaftserheblicher Weise an
- a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorenschaft.

- (3) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen verständigen sich, wer Autor oder Autorin der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autoren und Autorinnen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

§ 14 Publikationsorgan

- (1) Autoren und Autorinnen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die die Funktion von Herausgebenden übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
- (2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien (siehe Fußnote 2) sowie Blogs in Betracht.

§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen, Beratungen, Bewertungen und Prüfungen

- (1) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nehmen ihre Verpflichtung gegenüber der Forschungsgemeinschaft ernst, indem sie sich an fachlichen Begutachtungen, Beratungen, Bewertungen und Prüfungen beteiligen. Dabei prüfen und bewerten sie Eingaben zur Veröffentlichung, Förderung, Ernennung, Beförderung oder Auszeichnung in transparenter und begründbarer Weise.

- (2) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können und enthalten sich im Falle von Interessenkonflikten bei Entscheidungen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der Gutachter oder die Gutachterin bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person bzw. den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 16 Archivierung

- (1) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise (i.d.R. zugänglich und nachvollziehbar) und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum (mind. zehn Jahre ab Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs) auf dem gesicherten Server und/oder dem institutionellen Repository der Zeppelin Universität und/oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen dies dar. Die Universitätsleitung stellt das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur zur Archivierung sicher (insb. durch die Bereitstellung eines institutionellen Repositoriums).
- (2) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Zeppelin Universität sind dazu verpflichtet, ihre Forschungsdaten in geeigneten Forschungsdatenrepositorien zu archivieren. Die Auswahl eines passenden Repositoriums richtet sich nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Fachdisziplin oder den Vorgaben von Förderinstitutionen bzw. Verlagen (siehe Fußnote 2).

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 17 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder in einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Einen Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, enthält Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 18 Aufklärungspflicht und Konsequenzen

- (1) Die Zeppelin Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 17) ohne Ansehen der Person nachgehen.
- (2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen (vgl. Anlage 2) ergriffen. In jedem Einzelfall sind die Maßnahmen in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens anzuwenden.

§ 19 Ethikkommission

Zur Sicherung der Selbstkontrolle in der Wissenschaft hat die Zeppelin Universität eine Ethikkommission eingerichtet. Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

§ 20 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Ombudsperson (§ 5) und die Ethikkommission (§ 19) setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der *Vertraulichkeit* und des Grundgedankens der *Unschuldsvermutung*.
 - | Vertraulichkeit: Ist der/die Hinweisgebende namentlich bekannt, behandeln Ombudsperson und Ethikkommission den Namen vertraulich und geben ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der/die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität des/der Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name des/der Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er/sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; der/die Hinweisgebende kann entscheiden, ob er/sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der/die Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Ethikkommission entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch den Hinweisgebenden bzw. die Hinweisgeben-

de umgeht. Der/Die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Im Übrigen gilt die Vertraulichkeit auch für die Hinweisgebenden selbst; insbesondere stellen diese ihre Anfragen an die Ombudsperson insofern vertraulich, als dass sie hierbei davon absehen, andere Personen in Kopie zu setzen.

| Unschuldsvermutung: Die Ombudsperson und die Ethikkommission tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber dem/der Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Dem/Der von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

- (2) Wegen der Anzeige sollen weder dem/der Hinweisgebenden noch dem/der von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Hinsichtlich des/der von den Vorwürfen Betroffenen siehe Absatz 1 zur Unschuldsvermutung. Im Hinblick auf den Hinweisgebenden oder die Hinweisgebende soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (3) Die Anzeige des/der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der/Die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann der/die Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte der/die Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson wenden.
- (4) Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung des/der Hinweisgebenden. Nur in Ausnahmefällen werden solche Anzeigen überprüft, bei denen der/die Hinweisgebende seinen/ihren Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn der/die Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorlegt.

§ 21 Vorprüfung bei konkretem Verdacht

- (1) Beim Vorliegen eines konkreten und objektiv nachvollziehbaren Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sollte die Ombudsperson informiert werden. Die Information über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten soll in Textform erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen. Auch die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren. Im Falle von Befangenheit der Ombudsperson muss diese die Vorprüfung an ihre Stellvertretung übergeben.
- (2) Dem oder der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudsperson Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der Einzelheiten der Anschuldi-

gung(en), der belastenden Tatsachen und der Beweismittel gegeben; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. Der Name des oder der Hinweisgebenden wird ohne sein oder ihr Einverständnis der betroffenen Person nicht offenbart. Der oder die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene kann bei der Ethikkommission eine Befangenheit der Ombudsperson geltend machen. Sofern diese die Besorgnis der Befangenheit für objektiv begründet hält, wird die Vorprüfung von der stellvertretenden Ombudsperson vorgenommen.

- (3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber,
- a) ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich der Verdacht als völlig haltlos erwiesen hat; die Gründe sind dem oder der Betroffenen sowie dem oder der Hinweisgebenden mitzuteilen; der oder die Hinweisgebende ist hierbei über das Beschwerderecht gemäß Abs. 4 zu informieren; das Verfahren ist auch dann beendet, wenn es der Ombudsperson gelingt, den angezeigten Konflikt zu lösen (bspw. durch Vermittlung und Interessenausgleich);
 - b) ob die Einleitung einer förmlichen Untersuchung (§ 22) erfolgen soll; die Ombudsperson übermittelt die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die der Ethikkommission vorsitzende Person.

Das Präsidium ist über die Entscheidung zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

Davon abgesehen soll die Ombudsperson auch dann einen Fall an die Ethikkommission abgeben, wenn sie sich über die fachliche Frage, ob sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, kein eindeutiges Urteil zu bilden vermag.

- (4) Ist der oder die Hinweisgebende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann er oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 3 Satz 1, a) bei dem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde einlegen. Die Ethikkommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; das in Abs. 2 und 3 beschriebene Vorgehen gilt für die Ethikkommission entsprechend. Ein weiteres Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsentscheidung der Ethikkommission findet nicht statt.

§ 22 Förmliche Untersuchung

- (1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die Ethikkommission, die den Vorwurf in freier Beweiswürdigung und innerhalb eines hinsichtlich des jeweiligen Einzelfalls angemessenen Zeitraums prüft. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und mit Mehrheitsbeschluss im Einzelfall Fachgutachter und Fachgutachterinnen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten und Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Bei Feststellung von Befangenheit durch eines der Mitglieder selbst, durch den Betroffenen oder die Betroffene, den Hinweisgebenden oder die Hinweisgebende übernehmen die entsprechenden stellvertretenden Mitglieder der Ethikkommission die förmliche Untersuchung. Grundsätzlich melden alle

am Verfahren beteiligten Personen jeden Interessenkonflikt, der sich während der Untersuchung ergibt.

- (2) Dem oder der Betroffenen sind die Einzelheiten der Anschuldigung(en), belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Sowohl dem oder der Betroffenen als auch dem oder der Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden.
- (3) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

§ 23 Abschluss der förmlichen Untersuchung

- (1) Hält die Ethikkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und gegenüber der entlasteten Person werden angemessene Wiedergutmachungsmaßnahmen unternommen (bspw. zusätzliche Forschungsmittel, um aufgrund des Verfahrens verlorene Zeit wieder gut zu machen, oder, soweit die entlastete Person dies wünscht, eine öffentlichkeitswirksame Rehabilitation). Hält die Ethikkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen (Anlage 2), und legt dem Präsidium einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.
- (2) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und der hinweisgebenden Person von dem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.
- (3) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Präsidium sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Ethikkommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. In jedem Einzelfall sind die Maßnahmen in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens anzuwenden. Die Maßnahmen können in gravierenden Fällen auch die Auflösung des Arbeitsvertrags des jeweiligen Wissenschaftlers oder der jeweiligen Wissenschaftlerin zur Folge haben. Soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.
- (4) Die jeweils zuständigen Organe leiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die dienst-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
- (5) Die Ombudsperson und der Senat werden vom Präsidium über den Abschluss der förmlichen Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich informiert.

§ 24 Verfahren bei Wechsel der Institution

- (1) War der oder die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Zeppelin Universität, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch dann, wenn er oder sie inzwischen nicht mehr Mitglied der Universität ist.
- (2) War der oder die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum maßgeblichen Zeitpunkt noch Mitglied einer anderen Institution, bittet die Zeppelin Universität regelmäßig diese Einrichtung um Übernahme der Untersuchung.

§ 25 Ergänzende Maßnahmen und Aufbewahrung der Akten

- (1) Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt die Ombudsperson alle Mitglieder der Universität, deren berechnigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. Sie berät diejenigen Mitglieder der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder der Universität erhalten auf Antrag von der Ombudsperson zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

Abschnitt III: Verfahren zum Schutz von Teilnehmenden in empirischen Studien

Zum Schutz der Teilnehmenden in empirischen Studien sind an der Zeppelin Universität in Anlehnung an internationale Standards ethische Richtlinien entwickelt worden. Diese Richtlinien müssen von den projektverantwortlichen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sorgfältig berücksichtigt und eingehalten werden.

Alle von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Zeppelin Universität durchgeführten Studien, die Teilnehmende einbeziehen, bedürften einer Genehmigung durch die Ethikkommission. Diese Genehmigung muss vor dem Beginn der Datenerhebung erfolgt sein.

Das Genehmigungsverfahren wird im Folgenden kurz beschrieben.

§ 26 Antragstellung

- (1) Alle Dokumente und Informationen, die für die Genehmigung einer Studie durch die Ethikkommission notwendig sind, finden sich in der Unterlage der Ethikkommission „Empirical Studies Involving Human Subjects – Guidelines and How to get Research Approval“.
- (2) Es ist Aufgabe der verantwortlichen Projektleiter oder Projektleiterinnen, den Prozess zur Begutachtung einer Studie mit Einbeziehung von Teilnehmenden bei der Ethikkommission einzuleiten. Dies umfasst in einem ersten Schritt das Ausfüllen einer Checkliste auf ethische Unbedenklichkeit. Alle weiteren Informationen zum Vorgehen finden sich in der Unterlage „Empirical Studies Involving Human Subjects. Guidelines and How to get Research Approval“.

§ 27 Begutachtungsverfahren

- (1) Zuständig für die Begutachtung ist die Ethikkommission, welche die von dem oder der Projektverantwortlichen eingereichten Unterlagen mit Blick auf die ethischen Aspekte geplanter Forschungsvorhaben unter Einbeziehung von Teilnehmenden prüft. Die Verantwortung des verantwortlichen Wissenschaftlers oder der verantwortlichen Wissenschaftlerin bleibt unberührt.
- (2) Die Ethikkommission prüft insbesondere
 - | die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos für die Teilnehmenden,
 - | die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Nutzen und Risiken eines Forschungsvorhabens,
 - | die Vorkehrungen zur hinreichenden Aufklärung der Teilnehmenden über Methoden, Ziele und Risiken des Forschungsvorhabens,
 - | die Übereinstimmung des Vorhabens mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Datenschutzgesetzen.
- (3) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an der Studie mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

- (4) Die Ethikkommission kann auf der Basis der eingereichten Unterlagen, und bei Bedarf auch auf Basis eigener Recherchen, die beantragte Studie ablehnen, genehmigen oder mit Auflagen genehmigen. Sie kann in Zweifelsfällen feststellen, dass eine weitergehende Begutachtung erforderlich ist und den Antrag an eine anerkannte externe, unabhängige Ethikkommission (in der Regel die einer Fachgesellschaft, in dessen fachdisziplinäre Zuständigkeit die jeweilige Forschung fällt) verweisen. Die Verweisung und das Votum dieser externen Ethikkommission sind für die Mitglieder der Zeppelin Universität bindend.
- (5) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide und Auflagen sind schriftlich zu begründen.
- (6) Die Unterlagen des Begutachtungsprozesses inklusive der Kommissionsentscheidungen werden 10 Jahre aufbewahrt.

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Ordnung wurde am 24.06.2022 vom Präsidenten der Zeppelin Universität genehmigt, ausgefertigt und bekannt gegeben. Tag des Inkrafttretens ist somit der 25.06.2022.

Prof. Dr. Klaus Mühlhahn, Präsident

Anlagen

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - aa. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - dd. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;
- c. Zusätzlich, auch wenn hierbei ggf. keine Verletzung des geistigen Eigentums vorliegt: das Verwenden eigener, bereits publizierter wissenschaftlicher Texte (ggf. in anderen Sprachen), ohne dies entsprechend kenntlich zu machen („Selbstplagiat“).

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt),
- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und verschiedene Aspekte des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. In jedem Einzelfall sind die Maßnahmen in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens anzuwenden.

I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Zeppelin Universität ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der oder die Betroffene zugleich an der Universität beschäftigt ist, dürften zunächst stets dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen sein:

a. Abmahnung

Die Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll. Die Personalabteilung sollte frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden.

b. Kündigung

Eine Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. In einem solchen Fall ist unverzüglich Kontakt mit der Personalabteilung aufzunehmen.

c. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sollte angestrebt werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Zeppelin Universität nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere ein Entzug von akademischen Graden (Bachelor, Master, Doktor) oder ein Entzug der Lehrbefugnis (Venia Legendi).

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche der Zeppelin Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich eine Angelegenheit des Präsidiums.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 202a StGB: Ausspähen von Daten

§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse

2. Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung

§§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

3. Vermögensdelikte

§ 242 StGB: Diebstahl

§ 246 StGB: Unterschlagung

§ 263 StGB: Betrug

§ 264 StGB: Subventionsbetrug

§ 266 StGB: Untreue

4. Urkundenfälschung

§ 267 StGB: Urkundenfälschung

§ 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen

5. Sachbeschädigung

§ 303 StGB: Sachbeschädigung

§ 303a StGB: Datenveränderung

6. Urheberrechtsverletzungen

§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die

Autoren und Autorinnen und die beteiligten Herausgebenden verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Zeppelin Universität die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Zeppelin Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Zeppelin Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im besonderen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.